

Zunächst kann es, nach Ansicht der Deputation, keinem Zweifel unterliegen, daß die Kammern rechtlich verpflichtet sind, auf Verhandlungen mit der Krone einzugehen über Verabschiedung einer neuen Civilliste für die Dauer der Regierungszeit Sr. Majestät des jetzt regierenden Königs und daß es sich dabei nicht um eine Bewilligung, sondern um einen Vertrag handelt, für den zwei Factoren vorhanden sind, die sich vereinigen müssen — die Krone und die Stände. Die Bestimmungen des § 22. der Verfassungsurkunde sind hierüber so klar, daß es einer weiteren Begründung und eines Zuhülfenehens der Verhandlungen hierfür nicht bedürfen wird. Die Civilliste beruht auf Vertrag, es ist ein wesentlicher Punkt dieses Vertrages, daß derselbe bei jedem Regierungswechsel erneuert werden soll, es ist der Fall vorgesehen, wenn eine neue Vereinbarung nicht zu erzielen ist und hiernach die rechtliche Beschaffenheit des hier stattfindenden Verhältnisses über jeden Zweifel gestellt.

Eine andere hier einschlagende Frage mußte aber sofort der Deputation sich darbieten und hat zu vielfachen Erörterungen zwischen ihr, der ersten Deputation und den Königlichen Commissaren Anlaß gegeben, die Frage nämlich, ob die Stände rechtlich verpflichtet sind, bei einem neuen Vertrage über die Civilliste in eine Erhöhung derselben zu willigen, falls eine Erhöhung des Domanialeinkommens nachgewiesen wird?

Die Deputation hat aus den gewissenhaftesten Erwägungen zu einer bejahenden Beantwortung dieser Frage nicht zu gelangen vermocht und es hat eine vollständige Ausgleichung der Meinungsverschiedenheiten hierüber zwischen den Königlichen Commissaren und der Deputation nicht herbeigeführt werden können. —

Glücklicherweise wird diese Meinungsverschiedenheit aber sonst keine Folge haben, als eine gegenseitige Verwahrung, da man von einem anderen Standpunkte aus — dessen Berechtigung von Niemanden in Zweifel gezogen wurde — dem der Billigkeit und der moralischen Verpflichtung Seiten der Stände — zu einem vorläufigen Uebereinkommen gelangt ist, das hoffentlich allseitige Billigung und Genehmigung finden wird. — Wäre ein solches Uebereinkommen nicht erlangt worden und dürfte die Deputation der ausgesprochenen Hoffnung der Genehmigung sich nicht überlassen, so würde eine sorgsame Ausführung des Rechtspunktes sich erforderlich machen; auch hatte für solchen Fall die erste Deputation ein rechtliches Gutachten bereits zugesagt. Man hat aber geglaubt, aus dem angegebenen Grunde und weil doch wohl auf diesem Wege eine völlige Ausgleichung der hierunter zwischen den Königlichen Commissaren einer und den beiden Deputationen andererseits sich kundgebenden Meinungsverschiedenheit